

# Amtliche Bekanntmachung des Kreises Stormarn

## Ergebnis der Vorprüfung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Badlantic Betriebsgesellschaft mbH ist Inhaberin einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser mit dem Nutzungszweck: Betreiben eines Schwimmbades. Der hierzu genutzte Brunnen (Br.01) besteht seit 1963. Die Badlantic Betriebsgesellschaft mbH plant jetzt, die bisher erlaubte jährliche Entnahmemenge von 50.000 m<sup>3</sup> auf 60.000 m<sup>3</sup> zu erhöhen und zusätzlich einen weiteren Brunnen (Br.02) zu errichten und zu betreiben.

Es handelt sich bei dem Vorhaben um eine Benutzung des Grundwassers nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)<sup>1</sup>. Grundsätzlich bedarf diese Benutzung einer Erlaubnis nach § 8 (1) WHG.

Nach § 11 Abs. 1 WHG in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)<sup>2</sup> war in Verbindung mit Nr. 13.3.3 der Anlage 1 (Liste "UVP-pflichtige Vorhaben") zum UVPG ist für das geplante Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen. Die Vorprüfung wurde anhand der in der Anlage 3 zum UVPG genannten Kriterien durchgeführt.

Die Prüfung nach § 9 Abs. 1 und Abs. 4 UVPG i.V.m. § 7 UVPG hat ergeben, dass aufgrund der Planänderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der in Anlage 3 Nr. 2.3 des UVPG aufgeführten Kriterien ausgeschlossen sind. Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht daher nicht.

Auf Antrag können die Unterlagen beim Kreis Stormarn, untere Wasserbehörde, Louise-Zietz-Straße 4, 23843 Bad Oldesloe während der Dienststunden (Mo., Di., Do. + Fr. 08.30 Uhr - 12.00 Uhr, Do. 14.00 Uhr - 17.00 Uhr und nach Vereinbarung) eingesehen werden.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Bad Oldesloe, 28. November 2019  
Az.: 653-20-001/3

Kreis Stormarn  
Der Landrat  
als untere Wasserbehörde  
Im Auftrag  
gez.

Dr. Dietrich Peters

---

<sup>1</sup> Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist

<sup>2</sup> Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist.